

Einstieg

Vielen Dank, dass Sie an der Vernehmlassung teilnehmen.

Sie können das Ausfüllen des Fragebogens jederzeit unterbrechen, Ihre Antworten bleiben gespeichert.

Zur Archivierung Ihrer Antworten können Sie ein PDF generieren:

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.

Ihre Kontaktangaben

Bitte geben Sie uns Ihre Kontaktangaben an:

Vorname Name	Denise Sorba für die Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen (LKB)
E-Mailadresse	denise.sorba@lkbzh.ch

Bitte geben Sie an, in welchem Schultyp Sie oder Ihre Organisation hauptsächlich tätig sind:	Mittelschule Berufsfachschule weder-noch
---	---

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an der Schule tätig sind:	Schulleitung Schulkommission Lehrpersonen
---	---

Falls Sie nicht direkt an einer Schule tätig sind, welcher Rolle würden Sie sich zuordnen?	Verband Konferenzen/Gremien politische Partei
---	--

1. Stärkung der Schulleitungen

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitungen sollen besser aufeinander abgestimmt werden. Wie bis anhin sollen sie die pädagogische, administrative und finanzielle Führung der Schule verantworten. Die strategische und personelle Führung soll durch die Schulleitungen wahrgenommen werden. Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen:

1.1 Bislang beschlossen die Schulkommissionen auf Antrag der Rektorin / des Rektors über die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung. Die Zuständigkeit soll im Rahmen der personellen Führung der Schule auf die Rektorinnen und Rektoren übergehen.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz für Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung neu bei der Rektorin / dem Rektor liegt?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Wir sind dezidiert der Meinung, dass bei der Anstellung und insbesondere der Entlassung von Lehrpersonen die Prorektor*innen (ehemals Abteilungsleiter*innen) zwingend einbezogen werden müssen. Entlassungsentscheide müssen des Weiteren zwingend auf Grund der bestehenden Beurteilungen der Schulkommissionen begründet werden. Das MBA hat die Aufsicht über die Entscheide der Schulleitungs- und Aufsichtskommissionsmitglieder (Verhinderung von Machtmissbrauch).

Bemerkungen:

1.2 Im Zusammenhang mit der personellen Führung der Schule sollen die Rektorinnen und Rektoren neu für die Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen zuständig sein. Dabei werden sie durch Unterrichtsbesuche und Expertenwissen von den Schulkommissionen unterstützt.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren verantwortlich für die Durchführung der Leistungsbeurteilungen der Lehrpersonen sind und dabei durch die Schulkommissionen unterstützt werden?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
--	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Die Rektor*innen sollen verantwortlich, aber nicht alleine für die Leistungsbeurteilungen zuständig sein, da diese häufig institutionell weit von den Lehrpersonen entfernt sind und diese nicht kennen. Es sollen deshalb auch die zuständigen Abteilungsleiter*innen beziehungsweise zukünftig die zuständigen Prorektor*innen, oder auch Fachgruppenleitende involviert sein. Ebenfalls soll der Schulkommission ein klares Mitspracherecht gewährt werden. Diese sollen nicht nur eine unterstützende Funktion einnehmen.

1.3 Für strategische Entscheidungen soll neu ebenfalls die Rektorin oder der Rektor verantwortlich sein.

Sowohl die Schulkommissionen als auch der Lehrpersonenkonvent können Stellung zu strategischen Fragen beziehen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren für die strategischen Entscheidungen unter Einbezug der Schulkommission und des Lehrpersonenkonvents verantwortlich sind?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Strategische Fragen sind von grosser Bedeutung, weshalb Schulkommission und Konvent verpflichtend einbezogen werden müssen (mit Stimmrecht).

1.4 Die Führung einer Schule beinhaltet neben pädagogischen und strategischen auch betriebswirtschaftliche Aspekte. Die Schulleitung soll deshalb durch eine Adjunktin oder einen Adjunkt ergänzt werden, die auch für die Verwaltung und den Betrieb der Schule verantwortlich sein soll. Damit soll auch das nicht-unterrichtende Personal angemessen in der Schulleitung vertreten sein.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Adjunktin oder der Adjunkt Teil der Schulleitung wird?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Dies ist schulintern je nach Grösse und Schulkultur zu regeln. Alternative: Adjunktinnen und Adjunkten können mit beratender Stimme teilnehmen.

1.5 Bei den Berufsfachschulen besteht die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren (KRB). Bei den Mittelschulen die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz (SLK), welcher neben den Rektorinnen und Rektoren auch die Prorektorinnen und Prorektoren angehören. Im Sinne einer Harmonisierung und zu Gunsten einer effizienteren Organisation soll geprüft werden, ob bei den Mittelschulen die heutige SLK durch eine Konferenz der Rektorinnen und Rektoren ersetzt werden soll.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Projekts geprüft werden soll, ob die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz der Mittelschulen neu als Rektorinnen- und Rektorenkonferenz organisiert wird?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Es ist Sache des SLK Vorstands, effiziente und funktionierende Strukturen zu schaffen, die alle Schulleitungen involvieren. Es sollte umgekehrt auch geprüft werden, ob die Rektorenkonferenz der Berufsfachschulen auch bei Bedarf oder als Stellvertretungen durch die Prorektoren ergänzt werden sollte.

1.6 Die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Berufsfachschulen und die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz der Mittelschulen beraten bereits heute das Mittelschul- und Berufsbildungsamt in pädagogischen Fragestellungen. Diese Unterstützung soll neu in § 9a Abs. 1 MSV und § 25 Abs. 6 VEG BBG verankert werden.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Unterstützung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes in pädagogischen Fragestellungen durch die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Berufsfachschulen und die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz der Mittelschulen in den Verordnungen festgelegt wird?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Auch ProrektorInnen sollen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt in pädagogischen Fragen beraten dürfen.

2. Anstellungsbedingungen der Schulleitungen

Die Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder gaben in jüngerer Vergangenheit zu verschiedenen politischen Vorstößen Anlass (KR-Nr. 46/2015, KR-Nr. 297/2018). Die mit den genannten Vorstößen verfolgten Anliegen konnten zwar teilweise verwirklicht werden, doch

zeigte sich im Verlauf der Umsetzungsarbeiten, dass die Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder kantonaler Mittel- und Berufsfachschulen in ihrer Gesamtheit nicht mehr zeitgemäss sind und einer grundlegenden Neuordnung bedürfen. Dies umfasst die folgenden Änderungen:

2.1 Die Rektorinnen und Rektoren sollen neu durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt mit Einvernehmen der Bildungsdirektion unbefristet angestellt werden (§ 8 Abs. 2 MSG und § 12 Abs. 3 EG BBG). Das Anstellungsverfahren soll durch eine Findungskommission unter Leitung des MBA durchgeführt werden, in welcher die Schulkommission, die Lehrpersonen sowie die Schulleitung vertreten sein sollen (§ 7a Abs. 1 MSV und § 22a VEG BBG). Mit diesem Vorgehen wird den Aufgaben der verschiedenen Gremien sowie den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren unbefristet angestellt werden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Man sollte beachten, dass die unbefristete Anstellung einerseits Kontinuität bedeutet, aber auch Stagnation und die Bildung von unkritischen Echokammern fördert. Regelmässige Wechsel in den Schulleitungen fördern neue Perspektiven und verhindern die Bildung schädlicher Muster. Ausserdem erlauben diese dem Nachwuchs, eine Chance auf eine Schulleitungsstelle zu haben.

Tatsache ist, dass die befristete Anstellung der Schulleitungsmitglieder aufgrund von schlechten Erfahrungen eingeführt wurde. Eine Rotation der Gesamtverantwortung (RektorIn) in der Schulleitung ist wünschenswert, um Erneuerung und Innovation zu fördern. (Pool-Idee)

Bemerkungen:

b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen über eine Vertretung in der Findungskommission die Rektorin / den Rektor mitbestimmen können?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Den Lehrpersonen müssen in der Kommission auf Gesetzesstufe verbindlich mindestens zwei Sitze zugesprochen werden.

Das bisherige Instrument der Partizipation der Lehrpersonen bei Entscheidungen zur Besetzung von Schulleitungen ist die Empfehlung des Gesamtkonvents zuhanden der Schulkommission. Obwohl rechtlich nicht bindend, hat es sich als starkes Instrument erwiesen. Wir teilen die Auffassung, dass sich dieses Instrument unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr aufrechterhalten lässt (Persönlichkeitsrechte, unzureichende Entscheidungsgrundlagen bei externen Kandidierenden etc.). Der Gesetzesentwurf sieht neu eine Vertretung des Gesamtkonvents in der Findungskommission vor. Wir begrüßen diesen Ansatz, halten die Zusammensetzung der Findungskommission jedoch nicht für adäquat; die wirkungsvolle Stimme des Gesamtkonvents wird nur unzureichend ersetzt. Dies sollte aber unseres Erachtens das Ziel einer Gesetzesrevision sein. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Stimme des Gesamtkonvents zu stärken: personelle Erhöhung der Vertreter/-innen aus den Gesamtkonvent in der Findungskommission, Erhöhung des Stimmenanteils der vorgesehenen 2 Vertreter/-innen, Festlegung einer Sperrminorität, zwingende Einstimmigkeit in der Entscheidung der Findungskommission oder auch eine Bestätigungswahl des Gesamtkonvents mit qualifiziertem Mehr nach 4 Jahren Amtszeit.

Die Lehrpersonenvertreter*innen müssen für jede Wahl neu vom Konvent gewählt werden.

<p>c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulkommission über eine Vertretung in der Findungskommission die Rektorin / den Rektor mitbestimmen kann?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Die Beteiligung aller Gremien an der Schule bei der Wahl von neuen Schulleitungsmitgliedern ist wichtig. Das MBA soll die Leitung der Findungskommission innehaben. Das Resultat der Findungskommission muss einstimmig sein.

2.2 Die Prorektorinnen und Prorektoren sollen neu durch die Rektorin oder den Rektor unbefristet angestellt werden. Das Anstellungsverfahren soll durch eine Findungskommission unter Leitung der Rektorin / des Rektors durchgeführt werden, in welcher die Schulkommission, die Lehrpersonen, die Schulleitung sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vertreten sein sollen (§ 8 Abs. 3 MSG und § 12 Abs. 4 EG BBG). Mit diesem Vorgehen wird den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes sowie den Aufgaben der verschiedenen Stellen Rechnung getragen.

<p>a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Prorektorinnen und Prorektoren unbefristet angestellt werden?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Unbefristete Anstellungen führen zu einer starren und wenig agilen Schulleitung. Die Gefahr droht, dass sich enge Seilschaften aus ähnlich Denkenden, die sich zudem noch dauernd bestärken, bilden. So verhindert man Innovation und eine Fehlerkultur. Es ist nötig, dass sich immer wieder frische Lehrpersonen in der Schulleitung engagieren können. Insbesondere für Lehrpersonen, die sich an der Kinderbetreuung beteiligt haben, soll nach der intensiven Familienzeit eine Möglichkeit für eine Mitarbeit in der Schulleitung geboten werden.

Der Schritt zur Rektorin oder zum Rektor bedeutet eine zusätzliche Möglichkeit für Prorektorinnen und Prorektoren, trotz der Amtszeitbeschränkung bis zu 24 Jahre an der gleichen Schule Verantwortung wahrnehmen zu können. Die Möglichkeit, dass Co-Rektorate erlaubt sein werden, eröffnet fähigen und an der Schule gut verankerten Lehrpersonen eine attraktive Aufstiegsmöglichkeit und ein zusätzliches Engagement.

Auf jeden Fall ist zu vermeiden, dass der Rektor oder die Rektorin den Vorsitz in der Findungs- und Beurteilungskommission für Prorektorinnen und Prorektoren übernimmt. Dies führte zu einer ungünstigen Abhängigkeit. Deshalb soll das Anstellungsverfahren des Prorektors oder der Prorektorin unter der Leitung der Schulkommission erfolgen. Der Rektor oder die Rektorin haben Einsitz in der Findungskommission.

Bemerkungen:

<p>b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen über eine Vertretung in der Findungskommission die Prorektorinnen / Prorektoren mitbestimmen können?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Siehe Kommentar unter 2.1 b)

Der Vorsitz muss zwingend die Schulkommission übernehmen. Eine derartige Abhängigkeit der Prorektoren und Prorektorinnen öffnet Rektorinnen oder Rektoren Tür und Tor, Andersdenkende oder eigenständige Persönlichkeiten auszugrenzen, um den eigenen Machtanspruch ungehindert auszubauen.

c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulkommission über eine Vertretung in der Findungskommission die Prorektorinnen / Prorektoren mitbestimmen kann?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Die Schulkommission muss den Vorsitz übernehmen. Es ist eine angemessene Vertretung des Konvents vorzusehen. Siehe Kommentar 2.1. b)

2.3 Wenn die Prorektorinnen und Prorektoren durch die Rektorin / den Rektor unbefristet angestellt werden, gibt es keine formalen Anstellungsunterschiede mehr zwischen Prorektorinnen / Prorektoren und Abteilungsleitungen an den Berufsfachschulen. Die Abteilungsleitungen sollen deshalb neu als Prorektorinnen oder Prorektoren angestellt werden. Die Mittelschulen kennen bereits heute keine Abteilungsleitungs-Positionen, sondern haben mehrere Prorektorats-Stellen.

Sind Sie damit einverstanden, dass auch an den Berufsfachschulen die Abteilungsleitungen als Prorektorinnen oder Prorektoren angestellt werden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Im Sinne einer Kohärenz der ganzen Schulleitung macht die Anstellung von Abteilungsleitungen als ProrektorInnen Sinn. Die Idee dabei ist eine Schulleitung als Pool mit unterschiedlichen Anstellungspensen. Die Anstellung muss befristet erfolgen. Die Schulordnung soll sicherstellen, dass bei grossen Schulen evtl. der Abteilungskonvent in der Findungskommission vertreten ist.

2.4 Aufgrund des Wegfalls der Abteilungsleitungs-Positionen sollen auch die stellvertretenden Abteilungsleitungen aufgehoben werden. Die Stellvertretungen der Prorektorinnen und Prorektoren werden in der Regel untereinander organisiert. Lehrpersonen, welche Zusatzaufgaben wahrnehmen, sollen weiterhin entlastet werden können. Für die heutigen stellvertretenden Abteilungsleitungen sollen sinnvolle und arbeitnehmendenfreundliche Lösungen gesucht werden.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Position der Stv. Abteilungsleitenden aufgehoben wird?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Gerade in grossen und heterogenen Schulen sind die Abt.-Stellvertretungen sehr wichtig und unersetzlich. Sie bedeuten ein wichtiges Bindeglied zu den Lehrpersonen und ergänzen bzw. entlasten die Abteilungsleitungen. Ausserdem machen je nachdem Stellvertretungen bei Krankheit durch Prorektorinnen oder Prorektoren einer anderen Abteilung wenig Sinn.

Falls diese Führungsebene aufgehoben wird, was wegen der flacheren Hierarchie eigentlich zu begrüssen wäre, sollte der Prorektor/die Prorektorin in seiner Abteilung eine Lehrperson mit der Aufgabe als Stellvertreter oder Stellvertreterin mit einer angemessenen Entlastung ernennen können.

Bemerkungen:

2.5 Aufgrund der höheren Anforderungen und Mehraufgaben der Schulleitungen soll die Lektionenverpflichtung aufgehoben werden. Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren sollen aber weiterhin zur Sicherstellung des erforderlichen Fachwissens und der Akzeptanz an der Schule über ein stufengerechtes Lehrdiplom verfügen. Das Erteilen von Unterricht soll weiterhin in beschränktem Masse möglich sein.

<p>a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren nicht mehr zur Erteilung von Unterricht verpflichtet sind?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
--	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Durch den Unterricht bleibt der Realitätsbezug und das Verständnis zum Unterrichtsalltag erhalten. Entscheide der Schulleitung werden von den Lehrpersonen eher akzeptiert, wenn die Schulleitungen immer noch unterrichten. Die Anzahl Lektionen können ggf. in den verschiedenen Leitungsfunktionen reduziert werden.

Bemerkungen:

b) Sind Sie damit einverstanden, dass Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren weiterhin über eine stufengerechte pädagogische Ausbildung verfügen sollen?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

2.6 Da die Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren nicht mehr zwingend unterrichten, lässt sich eine auf Lektionen basierte Anstellungen nicht mehr begründen. Deshalb sollen für sie die Regelungen betreffend Arbeitszeit gemäss VVO gelten (§ 26a MBVVO). Dies hat zur Folge, dass Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren ihre Arbeitszeit in Stunden erfassen sowie Anspruch auf Mehrstunden und deren Kompensation sowie einen definierten Ferienanspruch haben.

Sind Sie damit einverstanden, dass Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren den Regelungen betreffend Arbeitszeit gemäss VVO unterstellt werden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Rektor*innen und Prorektor*innen gehören zum pädagogischen Personal und sollen dementsprechend denselben Regeln unterliegen wie Lehrpersonen, inkl. Unterrichtsverpflichtung.

Bemerkungen:

2.7 Bislang war für Rektorinnen und Rektoren nur eine Vollzeitstellung möglich, für Prorektorinnen und

Prorektoren betrug der minimale Beschäftigungsgrad 80%. Moderne Arbeitsmodelle wie Job Sharing waren deshalb nicht möglich. Durch den Wegfall der Vorgaben in den Verordnungen sollen zeitgemässe Anstellungsmodelle ermöglicht werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass die rechtlichen Vorgaben keine Beschränkungen hinsichtlich Beschäftigungsgrad von RektorInnen, Rektoren, ProrektorInnen und Prorektoren mehr enthalten?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Dieser Vorschlag wäre eine Anpassung an die moderne, flexibilisierte Arbeitswelt und das ist nötig!

3. Klärung Zuständigkeiten MBA

Bereits heute ergibt sich die Aufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamts über die Mittelschulen indirekt aus § 58 in Verbindung mit Anhang 1 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen, der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11). Im Einzelfall sorgen die bestehenden Regelungen immer wieder für Fragen. Aufgrund dessen ist vorgesehen, dass die Aufsicht des MBA neu geregelt werden soll. Zum anderen soll das MBA die RektorInnen und Rektoren führen. Damit soll die Organisation der Schulen an die ansonsten üblichen Führungsstrukturen angepasst werden. Diese Anpassungen bringen die folgenden Änderungen mit sich:

3.1 Die Aufsicht durch das MBA soll neu für die Mittelschulen in § 3a lit. a MSG explizit festgelegt werden.

Sind Sie mit der expliziten Nennung der Aufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes über die Mittelschulen einverstanden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Die Zusammenarbeit des MBA mit Konventen und Schulkommissionen in dieser Aufgabe sollte aber stärker definiert und ausgeführt werden. Die Aufsicht durch das MBA soll ausserdem professionell geführt sein, d.h. die Mitarbeitenden (Fachpersonen) müssen genügend mit den Schulkulturen vertraut sein und dementsprechend geschult werden.

Es braucht klare und transparente Bestimmungen für die Ausübung dieser Funktion: Was bedeutet ein negatives Feedback der Lehrpersonen? Wie reagiert das MBA darauf? Was für Mitarbeitende im MBA werden diese Aufgaben wahrnehmen? Sind diese genügend vertraut mit den Schulkulturen? Können sie trotz einer engen Zusammenarbeit mit den Rektor*innen objektiv und kritisch bleiben?

Von vielen Stimmen wird eine neutrale und unabhängige Ansprechperson für Lehrpersonen im Amt gewünscht. (Also nicht das zuständige Mitglied, das durch die Nähe zur Schulleitung häufig nur einseitige Informationen erhält.)

3.2 Zur Klärung der Zuständigkeiten und Verbesserung der Governance sollen die Rektorinnen und Rektoren künftig durch das MBA geführt werden, welches dabei die komplexe Verantwortung der Rektorinnen und Rektoren anerkennen und weitreichende Freiräume gewähren soll. Die Schulen sollen weiterhin als weitgehend eigenständige Expertenorganisationen respektiert werden.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren durch das MBA geführt werden?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Führung soll bei den Schulkommissionen bleiben, die Aufsicht beim MBA, so werden die Schulen als Expertenorganisationen vollumfänglich respektiert. Eine Führung durch das Amt, sprich Direktion führt zu einem zu starken politischen Einfluss.

Die Schulkommissionen sollen mit Verantwortung in den Schulen eingebettet sein. Deren Unabhängigkeit gegenüber der Schulleitung muss aber garantiert sein. Sie müssen auch besser zu dieser Aufgabe befähigt werden und eine angemessene Entschädigung erhalten. Allzu viele Freiräume für die Schulleitungen können auch der Willkür Vorschub leisten. Das Amt soll die Aufsicht über die Schulkommissionen wahrnehmen und z.B. deren Unabhängigkeit überprüfen.

Bemerkungen:

3.3 Das MBA soll für die Durchführung der Leistungsbeurteilung der Rektorin / des Rektors verantwortlich sein. Die Beurteilungen sollen auf die Ziele der Schule, welche die Rektorin / der Rektor massgeblich mitbestimmt, fokussieren und mit einer entwicklungsorientierten Grundhaltung die Führung und das Management der Schule im Sinne einer Würdigung und Beratung reflektieren. Die Schulkommission, die Schulleitung und die Lehrpersonen sollen über Vertretungen mitwirken, um ein möglichst breit abgestütztes und differenziertes Bild zu ermöglichen.

<p>a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulkommissionen an der Leistungsbeurteilung der Rektorinnen und Rektoren mitwirken?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Eine Beurteilungskommission für die Beurteilung der Schulleitung ist ein angemessenes Instrument, welches das "Wiederwahlverfahren" vor dem Konvent ersetzen könnte. Es ist darauf zu schauen, dass die an der Beurteilungskommission beteiligten Lehrpersonen durch den Konvent gestellt werden. Ausserdem sollen die Beurteilungen mit einer gewissen Frequenz geschehen (höchstens alle 2 Jahre) und in Form eines 360° Feedbacks erfolgen. Das heisst, dass die Resultate auch angemessen im Konvent besprochen werden sollen und geeignete Verbesserungsvorschläge erfolgen sollen.

<p>b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen über eine Vertretung an der Leistungsbeurteilung der Rektorinnen und Rektoren mitwirken?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Siehe oben: Eine Beurteilungskommission für die Beurteilung der Schulleitung ist ein angemessenes Instrument, welches das "Wiederwahlverfahren" vor dem Konvent ersetzen könnte. Es ist darauf zu schauen, dass die an der Beurteilungskommission beteiligten Lehrpersonen durch den Konvent gestellt werden. Ausserdem sollen die Beurteilungen mit einer gewissen Frequenz geschehen (höchstens alle 2 Jahre) und in Form eines 360 ° Feedbacks erfolgen. Das heisst, dass die Resultate auch angemessen im Konvent besprochen werden und geeignete Verbesserungsvorschläge erfolgen sollen.

4. Rolle Schulkommissionen

Die Schulkommissionen sollen weiterhin ihr wichtiges Expertenwissen aus Bildung, Kultur, Politik und Wirtschaft im Sinne einer Aussensicht in die Schule einbringen. Sie sollen die Schulleitung beraten und bei ihren Aufgaben unterstützen. Im Gegenzug entfallen durch die Verschiebung von Tätigkeiten zu den Schulleitungen und ins MBA verschiedene Aufgaben. Diese Änderungen sollen wie folgt festgelegt werden:

4.1 Es ist vorgesehen, dass sich die Schulkommissionen künftig auf die Beratung und Unterstützung der Schulleitungen fokussieren und dabei ihr Expertenwissen im Sinne einer Aussensicht einbringen können. Die Lehrpersonen sollen weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommissionen teilnehmen können. Die Schulleitungen sind zu einer Teilnahme berechtigt (§ 5 Abs. 4 MSG und § 11 Abs. 4 EG BBG).

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitungen zu einer Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommissionen berechtigt sind?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Die Schulleitungen sollen dazu verpflichtet werden.

b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommissionen teilnehmen können?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Die enge Zusammenarbeit aller Gremien ist fundamental für eine funktionierende Schule.

4.2 Verschiedene personelle und strategische Tätigkeiten entfallen bei den Schulkommissionen. Sie sollen im Gegenzug mehr Freiheiten bei ihrer Selbstorganisation erhalten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass sich jede Schulkommission ein Organisationsreglement erstellt (§ 2 Abs. 3 MSV und § 18 Abs. 4 VEG BBG). Im Gegenzug sollen die Bestimmungen betreffend Organisation der Schulkommissionen in den Verordnungen entfallen.

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Schulkommissionen im Rahmen eines Organisationsreglements organisieren und die entsprechenden Vorgaben in der Verordnung entfallen?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Eine kantonale Einheitlichkeit und ein Mindestmass an vorgegebenen formalen Strukturen bürgt auch für Qualität und Kontinuität, was bei einer Selbstorganisation nicht der Fall wäre.

Bemerkungen:

4.3 Aufgrund der Aufgabenumverteilung zwischen Schulkommissionen und Schulleitungen entfallen übergeordnete Tätigkeiten bei den Schulkommissionen, welche der Koordination zwischen den Schulkommissionen bedürfen. Die Konferenzen der Schulkommissionspräsidentinnen und -präsidenten sollen mangels zu koordinierender Aufgaben deshalb nicht mehr formalisiert werden. Die entsprechenden Verordnungsvorgaben sollen aufgehoben werden. Weiterhin sollen Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten für Erfahrungsaustausch oder Schulungen möglich sein, der formale Rahmen soll jedoch entfallen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Präsidialkonferenzen aufgelöst werden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Der schulübergreifende Austausch und die Absprachen der kantonalen Gremien gehen so verloren.

Bemerkungen:

4.4 Ersatzwahlen in Schulkommissionen während laufender Legislaturen führen heute dazu, dass einzelne Mitglieder nicht die vorgesehenen zwölf Jahre Amtszeit leisten dürfen. Neu sollen § 5 Abs. 3 MSG und § 11 Abs. 3 EG BBG dahingehend angepasst werden, dass auch bei einer Ersatzwahl bei laufender Legislatur zwölf Jahre Amtszeit möglich sind.

Sind Sie damit einverstanden, dass auch Schulkommissionsmitglieder, die während einer Legislatur gewählt werden, volle zwölf Jahre Amtszeit leisten dürfen?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

5. Lehrpersonen / Konvente

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Anpassungen an MSG und EG BBG sollen zwei die Lehrpersonen betreffende Bestimmungen angepasst werden, um diese in Einklang mit den übrigen rechtlichen Grundlagen zu bringen. Zudem sollen die Vorgaben betreffend der Konvente ergänzt werden und den Schulen mehr Möglichkeiten bei deren Gestaltung eingeräumt werden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden vorgesehenen Anpassungen:

5.1 Bereits heute gilt für die Lehrpersonen gemäss Personalgesetz eine Probezeit. Diese ist allerdings rechtlich nicht ohne Interpretationsspielraum geregelt. Analog § 7a des Lehrpersonalgesetzes der Volksschulen soll neu auch für die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen eine Probezeit von fünf Monaten gelten. Die gegenüber dem Personal der Verwaltung längere Probezeit liegt in der mehrheitlich autonomen Arbeitserfüllung der Lehrpersonen begründet. Zur besseren Gewährleistung der Klassenführung soll die Kündigung innert sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien möglich sein (§ 10 Abs. 3 MSG und § 14 Abs. 3 EG BBG).

Sind Sie damit einverstanden, dass bei den Lehrpersonen die Probezeit fünf Monate dauert und die Kündigung während der Probezeit auf den letzten Schultag vor den Schulferien möglich ist?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

5.2 Die heutige Bestimmung im Mittelschulgesetz, wonach einer unbefristeten Anstellung in der Regel eine befristete Anstellung voraus geht, soll entfallen (§ 10 Abs. 1 MSG). Mit der expliziten Regelung der Probezeit erübrigen sich weitergehende Bestimmungen mit ähnlicher Stossrichtung.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmung, wonach an den Mittelschulen in der Regel einer unbefristeten Anstellung eine befristete Anstellung voraus geht, aufgehoben wird?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Wir begrüßen jeglichen Abbau von befristeten Anstellungen.

5.3 Das Verwaltungs- und Betriebspersonal hat in den Schulen einen hohen Stellenwert. Sie sind deshalb von den nicht-pädagogischen Traktanden im Gesamtkonvent in einem hohen Mass betroffen. Neu sollen § 10 Abs. 4 MSV und § 13 Abs. 1bis EG BBG vorsehen, dass auch das Verwaltungs- und Betriebspersonal dem Konvent angehören kann. Die Entscheidung darüber soll bei den Schulleitungen liegen.

Sind Sie damit einverstanden, dass das Verwaltungs- und Betriebspersonal den Konventen angehören kann?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Über die Zugehörigkeit des nicht pädagogischen Personals zum Konvent mit Einbezug der sich daraus ergebenden Rechte muss aber der Konvent entscheiden können. Evt. könnte das Verwaltungs- und Betriebspersonal über eine Delegation eingebunden werden.

Die vorgeschlagene Regelung, nach der die SL diesen Entscheid trifft, ist nicht nachvollziehbar und greift auf unverhältnismässige Weise in die Eigenständigkeit des Konvents ein.

6. Allgemeines

6.1 Wie beurteilen Sie im Allgemeinen die Stossrichtungen des Projekts «Governance Sek II» hinsichtlich der Abstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung?

Die Vorlage beinhaltet Lösungen, die wir begrüßen (Pool der Schulleitung, Jobsharing, Findungskommission mit Lehrpersonen, mehr Klarheit in der Aufsicht der Schulen durch das MBA), jedoch ist die starke Ausweitung von Einflussnahme und Gestaltungsfreiheit der Rektorinnen und Rektoren innerhalb der Schulen und eine de facto "Entmachtung" der Schulkommissionen alarmierend und bereitet uns Sorge.

Wenn die Zusammenarbeit aller gut funktioniert, bietet das neue Modell sicher Chancen und Freiheiten für einen agilen und zeitgemässen Schulbetrieb. Falls Probleme auftreten und sich Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zeigen, könnte es aber sein, dass dies zu einer schlecht kontrollierbaren Machtkonzentration und zu Willkür der Rektorate führt und ein harmonisches Miteinander gestört wäre. In der geplanten direkten Linie Rektoren/Rektorinnen - MBA könnte ein Ungleichgewicht in der Betrachtung der Situation entstehen. Folgt man dieser Vorlage, wären die Lehrpersonen enorm abhängig von ihren Rektor*innen. Dies würde es praktisch unmöglich machen, Kritik anzubringen, ohne Vergeltungsmassnahmen befürchten zu müssen.

Aufgaben der Schulkommissionen, die bis anhin in solchen Fällen meist regulierend wirkten, werden neu aber vor allem auf eine Beraterfunktion und die Unterrichtsbesuche beschränkt. Wir fordern, dass das MBA seine Aufsichtsfunktion über die Schulleitung mit entsprechenden Kompetenzen und Anlaufstellen für die Lehrpersonen wahrnimmt.

Damit die Schulkommissionen funktionieren können, müssen sie attraktiver werden, anders aufgestellt werden und für die Vorbereitung der wichtigen Aufgabe entsprechend eingeführt werden. Kurz: Die Schulkommissionen sollen nicht entmachtet sondern befähigt werden, ihre ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Einige unserer Fragen werden durch die vorliegenden Gesetzesregelungen und Kommentare nicht beantwortet, unsere Zweifel nicht ausgeräumt: Kann sich das MBA genügend breit in den Schulen verankern, damit eine ausgewogene Betrachtung möglich ist und die Interessen aller gewahrt werden können? Können diese Schwächen der neuen Regelungen auf Reglements- und Verordnungsstufe aufgefangen werden?

Bei genauem Studium der Gesetzestexte stellen wir zudem einen starken Spielraum in der Auslegung fest, z.B. durch "Kann-Formulierungen". Gerade bei Unstimmigkeiten sind solche Formulierungen wenig hilfreich, weil sie eine zu grosse Interpretationsmöglichkeit offen lassen.

Es ist auch zu beobachten, dass die Konvente der Berufsfachschulen in der Gesamtsicht an Einflussnahme und Gestaltungsbeteiligung eher stiefmütterlich behandelt werden. In der Praxis beruht deren Funktion vor allem in der Tradition und Schulkultur und weniger auf einer Verankerung in den vorliegenden juristischen Texten. Es ist aber klar, dass bei einer Überarbeitung diesem Umstand Rechnung getragen werden soll und die hervorragende Möglichkeit der Zusammenarbeit an den Schulen und des Einbezugs der Lehrerschaft in kantonale Gremien (LKB/LKM) auch im Projekt Governance abgebildet werden soll. (Oft konsultieren neue SL das Bildungsgesetz oder die Synodalverordnung nicht zwingend, sondern orientieren sich an dem EGBBG und den Verordnungen)

6.2 Worauf sollte bei einer allfälligen Umsetzung besonders geachtet werden?

- Es sollten dringend alle Gremien (Konvente/LKB, Schulkommissionen, Schulleitungen) beim Verfassen der Ausführungsbestimmungen, Reglemente, Schulordnungen etc. einbezogen werden. Ausserdem ist besonders wichtig bei der Gestaltung der Verordnung, eine Kommission aus allen beteiligten Gremien (SLK, KRB, Synode, Schulkommissionen, MBA und Bildungsdirektion) zu bilden, um die neuen notwendigen Bestimmungen zu erarbeiten und miteinander abzustimmen.
- Wir fordern, dass das MBA seine Aufsichtsfunktion über die Schulleitung mit entsprechenden Kompetenzen wahrnimmt. Für Lehrpersonen soll eine ausserschulische, neutrale Anlaufstelle geschaffen werden (z.B. Beratung, Intervention).
- Damit die Schulkommissionen funktionieren können, müssen sie in jeder Hinsicht attraktiver werden und müssen die Mitglieder für ihr Amt besser befähigt werden.
- Die Kompetenzen der Fachgruppen müssen gestärkt werden. Fachgruppenleitungen sollen etwa durch den Konvent gewählt werden, um sie von der Schulleitung unabhängiger zu machen.
- Auf «kann»-Formulierungen soll wann immer möglich verzichtet werden. Das Gesetz sollte Klarheit schaffen, was durch diese Art der Formulierung verunmöglicht wird.
- Es soll gewährleistet werden, dass im Konfliktfall die Lehrpersonen von nicht kantonalen Schulen gleichgestellt werden wie Lehrpersonen von kantonalen Schulen.

6.3 Was möchten Sie uns sonst noch mitteilen?

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu diesem wichtigen und zukunftsweisenden Projekt zu äussern. Wir schätzten auch den Einbezug und die hervorragende Unterstützung und das Vertrauen bei Fragen oder Unsicherheiten durch Michael Füglistaler und Nik Schatzmann während und vor der Vernehmlassung.

Unsere Antworten und Einschätzungen entstanden aus der Philosophie einer Gesamtbetrachtung des ganzen Schulsystems der Sekundarstufe II und nicht aus Partikularinteressen. Aus diesem Grund sind wir auch durchaus offen für zeitgemässe Veränderungen, die nötig sind, wenn die bestmögliche Bildung unserer Lernenden im Zentrum stehen soll.

Eine gut funktionierende Berufsfachschule ist eine Schule, die den Herausforderungen der Zukunft gerecht wird. Es sollen alle ihren Beitrag zum Funktionieren leisten können. Das ist nur möglich, wenn man alle Beteiligten in die Entwicklung durch Mitarbeit im Prozess einbindet. Die Herausforderung bleibt, den angehenden Berufsleuten eine gute Lernumgebung zur Verfügung stellen zu können. Dies ist nur möglich, wenn alle angemessen mitarbeiten können und sich durch das System getragen fühlen. Zu starke Machtkonzentrationen auf der einen oder anderen Seite wirken dem entgegen.

Wir danken auch unseren Delegierten, die sich sehr aktiv an der Diskussion beteiligt haben und uns nun ermöglichen, die Meinungen der vielfältigen Landschaft der Berufsfachschulen im Kanton gebührend abzubilden.

Da der Vernehmlassungsbogen gewisse Aspekte oder Konkretisierungen nicht einbezieht, möchten wir anschliessend noch Hinweise und Forderungen aus unserer Sicht anführen:

Allgemeine konkrete Hinweise der LKB:

- Die Überarbeitung der Gesetzestexte bietet eine Gelegenheit Höhere Fachschulen «mitzudenken».
- An den Schulen hat sich durch das Qualitätsmanagement-System eine Art «Parallelstruktur» entwickelt. Bei Schulentwicklungsfragen arbeiten Schulleitungen oft eng mit Q-Verantwortlichen oder Q-Beauftragten zusammen. Diese Lehrpersonen werden aber leider ohne Legitimation der Konvente top-down auserkoren. Das führt dazu, dass die Schulleitungen dann fälschlicherweise den Eindruck haben, die Lehrpersonen in Veränderungsprozesse und Schulentwicklungsthemen einbezogen zu haben. Die Kommunikation mit dem Konvent, das heisst mit der gesamten Lehrerschaft ist durch diese Organisationsform aber meist nicht vorhanden. Das führt zu Spannungen. Wir regen deshalb an, Strukturen für die Qualitätsentwicklung stärker in die Konvente einzubinden.

Hinweise und Anregungen, die Gesetzestexte betreffen:

EG BBG:

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 4 Abs.2 g. Konkretisieren, dass Konvente und Schulkommissionen bei der Erarbeitung der Schulordnung einbezogen werden.

C. Berufsfachschulunterricht

a) Schulkommissionen

§11 Abs.4 SL und LP-Vertretungen sollen verpflichtend an den Sitzungen der SK teilnehmen.

§11 Abs.6 SK leiten die Findungskommission für die Anstellung der Prorektoren.

§4 Abs.6 e. SK wird über Anstellungen, Beurteilung und Entlassungen(!) von LP mit unbefristeter Anstellung zwingend einbezogen.

§4 Abs. 6 i. Beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung.

4 Schulleitung

§ 12 Abs.1. Sie bezieht die Schulkommission und die Konvente (!) bei ihrer Aufgabenerfüllung angemessen ein.

C. Konvente der Lehrpersonen

§13 Abs.3 NEU: (unsere Forderung)

- Wählt/ bestimmt die Delegierten in die Teilsynode (evtl. im VEG S. 55)
- Der Konvent berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen.
- Er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung.
- Er kann der Schulleitung Anträge stellen.
- Er hat über seine Vertretung in der Findungskommission ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.
- Bestätigt die vorgeschlagenen Q-Verantwortlichen (siehe oben)

VEG BBG

Konvente

- Konvente der Lehrerschaft VEG BBG (ANALOG MITTELSCHULVERORDNUNG) aufführen
- Konferenzen der Lehrpersonen (LKB, LKM) aufführen, analog Konferenz der SK und der Rektor*innen.

Konferenz der Rektorinnen und Rektoren

- Es soll diesem Gremium gestattet sein, bei Bedarf (Stellvertretung bei Verhinderung, Fachspezifische Themen) auch die übrigen Schulleitungsmitglieder einzubeziehen.

Synode:

- Entschädigungen der LKM und LKB anpassen und mit Synodalverordnung abstimmen. Das ist im Moment nicht praktisch und kohärent gelöst. Diese Änderung würde auch Gelegenheit bieten, die Entlastungen leicht den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Im Namen der LKB

Denise Sorba (30. Juni 2023)

Absenden der Vernehmlassungsantwort

Wenn Sie nun auf «Absenden» drücken, werden Ihre Vernehmlassungsantworten definitiv gespeichert, und Ihr Zugangsschlüssel zum Online-Antwortformular wird gesperrt.

Zur Archivierung Ihrer Antworten empfehlen wir Ihnen ein **PDF mit PDF/Filter zu generieren**. Nach dem Absenden Ihrer Antworten können Sie kein PDF mehr erzeugen.

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.